

II-9281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/35-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 26. März 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

4178 /AB  
1993 -03- 29  
zu 4262 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 1. Februar 1993, Nr. 4262/J, betreffend Verkauf von Kasernenareal, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich bemerken, daß der Rechnungshof in seinem jüngsten Prüfungsbericht, betreffend Liegenschaftsbewirtschaftung bei der Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen, die Empfehlung gegeben hat, daß das Bundesministerium für Finanzen einer Veräußerung von Bestandteilen des Bundesvermögens nur dann zustimmen soll, wenn eine öffentliche Interessentensuche bzw. öffentliche Feilbietung stattgefunden hat. Andererseits besteht auch die Auffassung, daß im Fall des "öffentlichen Interesses" der Verzicht auf eine öffentliche Interessentensuche vorstellbar wäre.

Ich habe daher den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes schriftlich ersucht, prüfen zu lassen, ob in den der Anfrage zugrunde liegenden Fällen "öffentliches Interesse" im Sinne obiger Ausführungen vorliegt.

Ein Antwortschreiben habe ich bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch nicht erhalten, weshalb ich um Verständnis dafür ersuche, daß ich derzeit nicht auf alle Punkte der Anfrage konkret eingehen kann.

Zu 1.:

In mehreren Gesprächen mit dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Gerhard Buchleitner wurde die Frage der öffentlichen Ausschreibung des zum Verkauf

- 2 -

vorgesehenen Teiles der Schwarzenbergkaserne in Wals-Siezenheim erörtert. Dabei gab ich meiner Meinung Ausdruck, daß ich bei Vorliegen von mehreren Kaufanboten eine öffentliche Verkaufsausschreibung für verzichtbar halte. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 2.:

Die Frage nach den Bedingungen, unter denen Bundesminister Schüssel bereit ist, auf eine Ausschreibung zu verzichten, ersuche ich direkt an ihn zu richten.

Zu 3.:

Zu diesem Punkt verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 4.:

Im Zuge der Ansiedlung des General Motor-Werkes wurden die notwendigen Aufschließungen des gesamten Flugplatzareals Aspern von der Stadt Wien übernommen. Nach Aufgabe des Optionsrechtes der General Motors-Werke für einige Restflächen kam als Käufer nur die Stadt Wien (Wiener Wirtschaftsförderungsfonds) in Betracht. In diesen Fällen wurde daher auf eine Ausschreibung verzichtet.

Zu 5.:

Gemäß § 64 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, hat bei Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen das Entgelt (Preis) der zu veräußernden Liegenschaft mindestens dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) zu entsprechen, das heißt, der Mindestkaufpreis muß unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung dem für vergleichbare Grundflächen im privaten Geschäftsbereich erzielbaren Kaufpreis entsprechen.

Zu 6.:

Das von der Tech-Invest unterbreitete Kaufangebot vom 25. August 1992 entspricht unter Bedachtnahme auf meine Beantwortung zu Punkt 5 nicht meinen Vorstellungen.

Zu 7.:

Die Entscheidung, ob eine öffentliche Ausschreibung erfolgt oder nicht, ist grundsätzlich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als verwaltemdem Ressort vorbehalten. Was den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen anbelangt, verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

- 3 -

Zu 8.:

Nach Beendigung der Verkaufsverhandlungen bedarf es der gesetzlichen Verkaufsermächtigung durch den Nationalrat gemäß Artikel XI des Bundesfinanzgesetzes 1993, BGBl.Nr. 1/1993, sodaß mir eine konkrete Zeitangabe nicht möglich ist.

Zu 9.:

Mir ist die Dringlichkeit und die raumordnungspolitische Dimension der gegenständlichen Grundtransaktion für das Land und die Stadt Salzburg sehr wohl bewußt.

Die Bestimmungen des § 64 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, sehen allerdings eine Berücksichtigung dieser Faktoren bei der Festsetzung des Kaufpreises nicht vor.

Zu 10.:

Im konkreten Fall gab es zahlreiche schriftliche und mündliche Interventionen der verschiedenen Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und politischen Mandatare, auf eine öffentliche Ausbietung zu verzichten.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 1.

Zu 11.:

Durch die Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 165/1956, soll sichergestellt werden, daß beabsichtigte Verkäufe von Liegenschaften des "ehemaligen Deutschen Eigentums" öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verkaufszustimmung obliegt ab einer Wertgrenze von 2 Mio. S dem Hauptausschuß des Nationalrates, wobei bei der Kaufpreisfestsetzung die unter Punkt 5 meiner Anfragebeantwortung angeführten Kriterien zu beachten sind.

Zu 12.:

Der Verzicht auf eine öffentliche Ausbietung bedeutet nicht, daß nicht mehrere Kaufinteressenten bei der Veräußerung dieser Grundflächen Berücksichtigung finden können.

Beilage

## BEILAGEN

Nr. 4262 10

1993 -02- 01

## ANFRAGE

der Abgeordneten Hermann Böhacker und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Verkauf von Kasernenareal

Wie einem Artikel in den "Salzburger Nachrichten" vom 9.1.1993 zu entnehmen ist, herrscht innerhalb der Bundesregierung weiterhin Uneinigkeit über den Abverkauf von Gründen in der Schwarzenbergkaserne. Gemäß dem Wunsch des Landes soll die Tech-Invest teile des Kasernenareals erwerben um dorthin auch Betriebe aus der Stadt umzusiedeln. Auf den so freiwerdenden Gründen könnten wiederum Wohnungen gebaut werden.

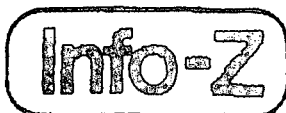
Da sich das Kasernenareal ehemals in deutschem Eigentum befand, ist für diesen Fall eine Ausschreibung gesetzlich vorgesehen, nicht jedoch in jedem Fall erforderlich. Entgegen der Äußerung von Landeshauptmann-Stellvertreter Gerhard Buchleitner lies das Finanzministerium verlauten, nicht auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten zu wollen. Offenbar bestätigte jedoch das Ministerium in einem Brief vom 22. Dezember 1993, daß für die Veräußerung der vorgesehenen Teile der Schwarzenbergkaserne keine Ausschreibungspflicht bestehe. In der Pressemeldung ist weiters die von Landeshauptmann Hans Katschtaler an Sie gestellte Forderung, daß "taktische und doppelbödiges Spiel" endlich zu beenden, kolportiert. In dieser Frage sei auf Bundesebene nun schon über Jahre verzögert worden.

Der ebenfalls zur Diskussion stehende Verkauf des Areals der Stuber-Kaserne stiftet ebenfalls Verwirrung, auch hier gehen die Meinungen auseinander, ob ein solcher Verkauf ausgeschrieben werden müsse oder nicht. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

## Anfrage:

1. Ist es richtig, daß Sie Herrn LHStv. Gerhard Buchleitner zugesichert haben bei der Veräußerung von Teilen der Schwarzenbergkaserne auf eine Ausschreibung zu verzichten?
  - a) Wenn ja, wann und in welcher Form erfolgte diese Zusage und ist diese Zusage rechtsverbindlich?
  - b) Wenn nein, warum wollen Sie auf eine Ausschreibung nicht verzichten?

2. Ist Ihnen bekannt, daß BM Schüssel bereit ist auf eine Ausschreibung zu verzichten?
3. Halten Sie einen Verzicht auf Ausschreibung für sinnvoll und budgetär für vertretbar?
4. Gab es bisher schon Veräußerungen von Bundesvermögen in ähnlicher Dimension wo auf eine Ausschreibung verzichtet wurde?
  - a) Wenn ja, welche in den letzten 5 Jahren?
5. Wenn auf eine Ausschreibung verzichtet wird, welchen Mindestkaufpreis pro Quadratmeter halten Sie für angemessen?
  - a) Nach welchen Kriterien wird dieser Mindestkaufpreis ermittelt?
6. Entspricht der Kaufpreis im vorliegenden Angebot der Tech-Invest Ihren Vorstellungen von einem angemessenen Mindestkaufpreis?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wie unterscheidet sich dieser Mindestkaufpreis von einem bei Ausschreibung erzielbaren Verkehrswert?
7. Herr LH Katschthaler fordert Sie auf das "taktische und doppelbödige Spiel" endlich zu beenden. Teilen Sie die Meinung des Herrn LH Katschthaler, daß Sie in dieser Causa ein "taktisches und doppelbödiges Spiel" betreiben?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
8. Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einer endgültigen Entscheidung über die Höhe des Kaufpreises zu rechnen?
9. Ist Ihnen die Dringlichkeit und die raumordnungspolitische Dimension dieses Grundstücksgeschäftes für die Stadt und das Land Salzburg bekannt?
  - a) Wenn ja, werden Sie dies bei der Berechnung des Mindestkaufpreises berücksichtigen?
10. Gab es weitere Interventionen auf eine Ausschreibung zu verzichten?
  - a) Wenn ja, von wem, wann und in welcher Form und welche Zusagen wurden von Ihnen gemacht?
11. Teilen Sie die in der Anlage 2 dargestellte Meinung von Vbgm. Heinz Schaden?
12. Wenn auf eine Ausschreibung verzichtet wird, sehen Sie eine Möglichkeit, daß neben der Tech-Invest auch andere kaufwillige Bewerber berücksichtigt werden?



P78300 33

**STRUBERKASERNEN-VERKAUF: KEINE AUSSCHREIBUNG NÖTIG**

Vizebürgermeister Schaden für rasche Wohnbau-Aktivitäten

Nach einem Blick in das "1. Staatsvertrags-Durchführungsgesetz" vom 30. Juli 1956 korrigiert Salzburgs Vizebürgermeister Heinz Schaden heute, 11. 1. 1993, das in den letzten Tagen fleißig nachgebetete Gerücht, der Verkauf der Struberkaserne müsse "ausgeschrieben" und das Areal zum maximal erzielbaren Preis verkauft werden.

Durch den Staatsvertrag war das ehemalige deutsche Eigentum an die Republik Österreich übertragen worden, im Paragraph 47 des "Durchführungsgesetzes" wird die Verwertung dieser Vermögenswerte geregelt. Im Absatz 3 dieses Paragraphen wird festgelegt, daß eine Veräußerung nur vorgenommen werden darf, wenn "eine Aufforderung zur Anbotstellung wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht wurde."

Damit unterliegt der Verkauf keinerlei Ausschreibungsbedingungen, die Regelung bedeutet nicht, das etwa das Struberkasernen-Areal an denjenigen Bieter verkauft werden müßte, der den höchsten Preis offeriert. Damit steht einer Verwertung des Kasernengrunds für Zwecke des sozialen Wohnbaus nichts im Wege, erklärt Heinz Schaden. Um dies sicherzustellen, sollte bereits in die Aufforderung zur Anbotslegung eine Zweckbindung für sozialen Wohnbau aufgenommen werden, fordert Schaden.

Eine solche Vorgangsweise ist auch durchaus im Einklang mit dem Geist der Staatsvertrags-Bestimmungen: Das ehemalige deutsche Eigentum wurde ja der Republik übergeben, um der Republik zu nützen. Sozialer Wohnbau genießt derzeit in

**Struberkaserne-Verkauf (2)**

der Stadt Salzburg unbestrittenermaßen höchste Priorität. Der Nationalrat kann sich bei seiner Verkaufs-Entscheidung ausschließlich danach orientieren, welcher potentielle Käufer hier die besten Konditionen bietet, stellt Heinz Schaden fest.

In diesem Sinne wird Vizebürgermeister Heinz Schaden am Mittwoch, 13. 1. 1993 bei Verhandlungen mit Finanzminister Herbert Lacina in Wien für die Salzburger Anlieger argumentieren. In einer Information an die Salzburger Abgeordneten zum Nationalrat wird Schaden überdies für die Wohnbau-Zweckbindung eintreten.